



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Tierschutzgerechte Schlachtmethoden

Unter „Schlachten“ ist die Tötung eines Tieres durch Blutentzug zu verstehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Fleischhygienegesetz).

Grundsätzlich darf auf Grund von § 4 a des Tierschutzgesetzes ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Die Betäubung dient der Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung und soll sicherstellen, dass dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden.

Davon ausgehend, dass sich der in der Kleinen Anfrage verwendete Begriff „Schlachtmethoden“ überwiegend auf die Betäubung von Tieren und nicht auf fleischhygienerechtliche und technische Aspekte von Schlachtvorgängen nach der Tötung der Tiere bezieht, wie zum Beispiel das Enthäuten, Ausweiden und Zerteilen der Tierkörper, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schlachtmethoden werden beim Schlachten von Rindern, Schweinen und Hühnern derzeit in Schleswig-Holstein praktiziert?

Antwort zu Frage 1:

Mit der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405),

geändert durch Verordnung vom 25. November 1999 (BGBl. I S. 2392) ist das Schlachten und Töten von Tieren umfassend geregelt.

Die Verordnung legt abschließend die zulässigen Betäubungs- oder Tötungsverfahren für Tiere fest. Wirbeltiere dürfen nur nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung betäubt oder getötet werden.

Danach sind für die genannten Tierkategorien folgende Verfahren zulässig:

- Rinder: Bolzenschuß, elektrische Durchströmung, Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt
- Schweine: Bolzenschuß, elektrische Durchströmung, Kohlendioxidexposition, Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt
- Hühner: Elektrische Durchströmung, Kopfschlag, Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt.

Diese Verfahren werden in Schleswig-Holstein derzeit praktiziert, mit Ausnahme der Verabreichung von Stoffen mit Betäubungseffekt, weil diese eine anschließende Verwertung des Fleisches als Lebensmittel ausschließt.

2. Wie oft, auf welcher Rechtsgrundlage und nach welchen Kriterien werden in den Schlachthöfen Schleswig-Holsteins die praktizierten Schlachtmethoden überprüft?

Antwort zu Frage 2:

Die praktizierten Schlachtmethoden werden an jedem Schlachttag durch die anwesenden amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte überwacht. Weiterhin erfolgen auch regelmäßig amtstierärztliche Kontrollen zum Teil in Zusammenarbeit mit dem maschinentechnischen Sachverständigen des MLR.

Rechtsgrundlagen sind das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Schlachtverordnung sowie die Fleischhygiene-Verordnung.

Die Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Dies ist im übrigen auch Bestandteil der Eigenkontrollen der registrierten und zugelassenen Betriebe und wird regelmäßig überprüft. Bolzenschußapparate unterliegen außerdem dem Waffenrecht und einer zusätzlichen regelmäßigen Überprüfung durch die Herstellerfirmen.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

3. Wurden in Schleswig-Holstein bereits Verstöße gegen die unter 2. genannten Kriterien festgestellt?
- Falls ja, welche, wie oft und was wurde dagegen unternommen?

Antwort zu Frage 3:

Die Berichterstattung über Vorfälle in einem grenznahen bayerischen Schlachthof sind zum Anlaß genommen worden, die Kreise und kreisfreien Städte im Lande erneut an-

zuweisen, bei der Betäubung von Schlachttieren die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften verstärkt zu überwachen.

Bislang wurden keine Verstöße wegen mangelhafter Betäubung festgestellt.

4. Wie wird gewährleistet, dass zu schlachtende Tiere vor dem eigentlichen Schlachtvorgang betäubt sind?

Antwort zu Frage 4:

a) Durch den Einsatz von sachkundigem Personal

§ 4 Abs. 1 a des Tierschutzgesetzes unterwirft das berufs- oder gewerbsmäßige Betäuben von Tieren einem Sachkundevorbehalt. Es ist daher zwingende Voraussetzung, dass derjenige, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Tiere ruhigstellt, betäubt oder schlachtet, die Sachkundeprüfung nach § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung abgelegt hat und über eine von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilte gültige Sachkundebescheinigung verfügt.

Auf Grund des dafür erforderlichen Nachweises ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten für das Betäuben und Schlachten von Tieren verfügt das eingesetzte Personal über Grundkenntnisse bezüglich der Anatomie und Physiologie und des Verhaltens von Tieren, der tierschutzrechtlichen Vorschriften, der Physik oder Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsverfahren notwendig sind, Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren und einer ordnungsgemäßen Betäubung und Schlachtung von Tieren.

Diese Personen sind des Weiteren in der Lage, das Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten der Tiere und die Wartung der für das Betäuben und Schlachten notwendigen Geräte oder Einrichtungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Auf Grund ihrer erlangten Fähigkeiten ist diesen sachkundigen Schlachtern insbesondere eine korrekte Positionierung für das Aufsetzen des Bolzenschußgerätes bzw. der Elektrobetäubungszange und auch eine Beurteilung des Betäubungseffektes durch regelmäßige Kontrolle am Schlachttier nach der Betäubung und vor dem eigentlichen Schlachtvorgang möglich.

b) Durch baulich-technische Einrichtungen und Überprüfung der Geräte

Tiere, die durch Anwendung eines zugelassenen mechanischen oder elektrischen Gerätes betäubt werden sollen, werden mittels mechanischer Einrichtungen wie Betäubungsfallen oder ähnlichen Einrichtungen in eine solche Stellung gebracht, die Ansatz und Bedienung des Gerätes genau und entsprechend lange ermöglichen.

Die Betäubungsgeräte und -anlagen werden dabei täglich auf Störungsfreiheit durch eine sachkundige Person überprüft. Für die generelle technische Funktionsfähigkeit ist darüber hinaus zusätzlich eine Überprüfung in zweijährigem Abstand durch den Hersteller bzw. dessen Beauftragten vorgeschrieben.

Das Bolzenschussgerät, seine Größe sowie die Auftreffenergie müssen so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt, wodurch eine wirksame Betäubung der Tiere erzielt wird.

Die Anlagen zur Elektrobetäubung müssen mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die verhindert, dass die Betäubungsspannung auf die Elektroden geschaltet wird, wenn der gemessene Widerstand zwischen den Elektroden außerhalb des Bereiches liegt, in dem der erforderliche Mindeststromdurchfluß erreicht werden kann. Darüber hinaus muss außer bei automatischer Betäubung durch ein akustisches oder optisches Signal das Ende der Mindeststromdurchflußzeit und der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs deutlich angezeigt werden. In Schlachtbetrieben, in denen mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche sowie mehr als 1000 Großvieheinheiten je Jahr elektrisch betäubt werden, muß der Stromstärkeverlauf bei der Betäubung oder müssen Abweichungen vom vorgeschriebenen Stromstärkeverlauf ständig aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und werden durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte überprüft.

Wird die Betäubung von Hühnern in mit Wasser gefüllten Betäubungswannen vorgenommen, so muß die Höhe der Wasseroberfläche regulierbar sein. Die ins Wasser eingelassene Elektrode muß sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken. Tiere, die im Wasserbecken nicht betäubt wurden, sind unverzüglich von einer sachkundigen Person von Hand zu betäuben und zu entbluten.

c) Einhaltung und Überprüfung von Maßnahmen beim Betäuben und Schlachten der Tiere

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Betäubung gehört unter anderem auch der korrekte Ansatz der Elektrobetäubungszange sowie die richtige Stromstärke und Stromdurchflußzeit.

Neben der Verwendung eines der Größe des zu betäubenden Tieres angepassten Bolzenschussgerätes mit entsprechender Munition gehört auch der korrekte Ansatz auf der Stirn auf dem Kreuzpunkt der Verbindungslinien zwischen Hornansatz und gegenüberliegendem lateralen Augenwinkel. Dabei muss der Schussapparat plan und fest auf die Schädeldecke aufgesetzt sein.

Um ein Erwachen der Tiere vor Abschluss des Entblutens zu verhindern, muß das Entbluten so schnell wie möglich auf das Betäuben erfolgen, solange das Tier empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.

Bei warmblütigen Tieren erfolgt dies durch Eröffnen mindestens einer Halsschlagader oder des entsprechenden Hauptblutgefäßes, so dass sofort ein starker Blutverlust eintritt. Um dem Erfordernis des sofortigen Entblutens nach der Betäubung Rechnung tragen zu können, dürfen bei der Schlachtung von Rindern die Tiere erst betäubt werden, wenn der Entblutungsstich beim vorhergehenden Tier vorgenommen worden ist. Dieser Ablauf ergibt sich auch schon auf Grund der technischen und personellen Gegebenheiten im Schlachtbetrieb.

Die Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt darf beim Rind nach Bolzenschuß höchstens 60 Sekunden und bei der Elektrobetäubung (bei Entblutung im Hängen) höchstens 20 Sekunden betragen.

Nach dem Entblutungsschnitt wird die Entblutung sachkundig kontrolliert, und es dürfen weitere Schlachtarbeiten am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind.

Die Durchführung der ordnungsgemäßen Betäubung wird darüber hinaus durch amtliche Tierärzte stichprobenweise kontrolliert.

5. Wie beurteilt die Landesregierung das derzeit geltende Verbot des Einsatzes sog. „Rückenmarkszerstörer“?

Antwort zu Frage 5:

Die Bolzenschussbetäubung bei Rindern ist bereits seit Jahrzehnten ein bewährtes und tierschutzgerechtes Verfahren, bei dessen ordnungsgemäßer Durchführung es grundsätzlich keiner weiteren Maßnahmen - wie etwa die Zerstörung des Rückenmarks - zur wirksamen Ausschaltung von Schmerzen und Bewusstsein bedarf.

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) hat zu der Vermutung, dass tierschutzwidrige Zustände auf eine unzureichende Betäubungswirkung des Bolzenschussverfahrens zurückzuführen seien, die nach dem Verbot des Rückenmarkszerstörers nunmehr offen zum Tragen kämen, in seinem Bericht vom 01. Juni 2001 wie folgt Stellung genommen:

„Hierzu ist festzustellen, dass der Bolzenschuss beim Rind prinzipiell ein sicheres, tierschutzgerechtes und sofort wirksames Verfahren zur Betäubung der Tiere darstellt. Wie in experimentellen Untersuchungen hinreichend belegt, führt der Bolzenschuss innerhalb weniger als 2 Millisekunden zu einer durch Erlöschen evozierter Potentiale belegten vollständigen Betäubung des Tieres, die nicht selten infolge Beschädigung des Atemzentrums sogar irreversibel ist.“

Darüber hinaus hält es das BgVV aus Tierschutzsicht für geboten, zukünftig irreversible Betäubungsverfahren zu favorisieren, wie zum Beispiel die Bolzenschussbetäubung.

Der Rückenmarkszerstörer ist vielmehr bislang aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen wegen der reflexbedingten Abwehrbewegungen der Tiere eingesetzt worden. Bei einem Verzicht auf den Einsatz des Rückenmarkszerstörers ist allerdings für die Arbeitnehmer das Risiko, verletzt zu werden, erhöht.

Aus fleischhygienerechtlicher Sicht wird das derzeit geltende Verbot des Einsatzes von Rückenmarkszerstörern befürwortet, da er geeignet war, eventuell vorhandene BSE-Erreger von einem infizierten Tier auf gesunde Tiere zu übertragen.

6. Werden derzeit in Schleswig-Holstein Ausnahmegenehmigungen zum Schächten von Tieren erteilt?
- Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage und wie viele wurden bis jetzt erteilt und wurden diese Ausnahmegenehmigungen gesondert überwacht?

Antwort zu Frage 6:

Nein.

7. Wird derzeit auf EU-, Bundes- und Landesebene nach neuen tierschutzgerechteren Schlachtmethoden geforscht?
- Falls ja, welche Methoden werden derzeit erforscht und welchen Beitrag leistet Schleswig-Holstein zur Erforschung tierschutzgerechter Schlachtmethoden?

Antwort zu Frage 7:

Soweit bekannt erforschen die Bundesforschungsanstalt für Fleischforschung (BAFF) in Kulmbach, das Dänische Fleischforschungsinstitut sowie das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (BSI) Verbesserungsmöglichkeiten bei der Kohlendioxidbetäubung von Schlachtschweinen und -geflügel.

Darüber hinaus wird von der BAFF auf Grund der BSE-Problematik - nicht jedoch aus Tierschutzgründen - die Frage geprüft, ob auch bei Schlachtrindern eine Elektrobetäubung wirksam zum Schmerz- und Bewusstseinsverlust führen kann. Die Ergebnisse stehen jedoch noch aus.

8. Welche Änderungen der Schlachtabläufe und -methoden wurden seit dem Bekanntwerden der BSE-Problematik vorgenommen?

Antwort zu Frage 8:

Nach Bekanntwerden der BSE-Problematik ist den Schlachtbetrieben die Bildung von „Schlachtchargen“ empfohlen worden, um im Falle eines positiven BSE-Untersuchungsergebnisses den wirtschaftlichen Schaden für den Schlachtbetrieb so gering wie möglich zu halten.

Am Ende einer Schlachtcharge sind Sägeblätter, Messer und Bolzenschussapparate auszuwechseln und entsprechend zu desinfizieren. Ebenfalls zu desinfizieren sind die relevanten Bereiche der Schlachtstätte.

Risikomaterialien (SRM) sind zu entfernen, getrennt zu sammeln, einzufärben und zu entsorgen.

Darüber hinaus erfolgte das Verbot des sogenannten „Rückenmarkzerstörers“. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Führen ggf. eingeleitete Änderungen der Schlachtprozesse zu Konflikten mit § 4 TierschG?
- Falls ja, wie beurteilt die Landesregierung diese Konflikte und welchen Beitrag leistet sie zu deren Auflösung?

Antwort zu Frage 9:

Nein.